

414.263.315

Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Art Education der Zürcher Hochschule der Künste

(Änderung vom 28. September 2011)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Art Education der Zürcher Hochschule der Künste vom 26. August 2009 wird wie folgt geändert:

Ziele des Studiums	§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Neben einem gemeinsamen Basisprogramm führen die Vertiefungen zu drei unterschiedlichen Abschlüssen.
Allgemeine Voraussetzungen	§ 3. Abs. 1–3 unverändert. ⁴ Die Aufnahme sur dossier ist für die Vertiefungen «Ausstellen und Vermitteln» und «Publizieren und Vermitteln» möglich. Abs. 5 unverändert.
Besondere Voraussetzungen für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln»	§ 4. ¹ Folgende besondere Regelungen gelten für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln»: a. Die Erlangung der Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe II setzt eine gymnasiale Maturität oder ein EDK-anerkanntes Primarlehrerdiplom voraus. b. Eine Aufnahme sur dossier ist möglich mit Ausnahme von lit. a. Abs. 2 unverändert.
Zulassung zur Eignungs- abklärung	§ 6. Abs. 1 unverändert. ² Bewerberinnen und Bewerber für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln», welche die Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe II erlangen möchten, haben zusätzlich einen gymnasialen Maturitätsausweis oder ein EDK-anerkanntes Primarlehrerdiplom einzureichen.
Eignungs- abklärung	§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Der zweite Teil der Eignungsabklärung kann ein individuelles Aufnahmegespräch oder ein individuelles Aufnahmegespräch und eine Prüfung beinhalten.
Studiendauer und Studien- umfang	§ 11. Abs. 1–3 unverändert. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 22. Abs. 1–3 unverändert.

Praktikum

⁴ In der Vertiefung «Bilden und Vermitteln» sind die Praktika in den Studienverlauf integriert. Als Praktika gelten längere selbst verantwortete Lehr- und Vermittlungstätigkeiten sowie Lehrproben.

Abs. 5–7 unverändert.

§ 29 wird aufgehoben.

I. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2011

§ 31. Für Studierende, die ihr Studium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung bis und mit Herbstsemester 2010/11 begonnen haben, gilt bis Ende Frühlingsemester 2013 weiterhin die BSO in der Fassung vom 26. August 2009.

Schwerpunkt
Erwachsenen-
bildung

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3758](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 6. Dezember 2011.